



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 10. 5. 1963

IV. Wahlperiode

Nr. 100

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-103
für den Stadtring Berlin
Abschnitt Kaiserdamm — Spandauer Damm
im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-103
für den Stadtring Berlin,
Abschnitt Kaiserdamm-Spandauer Damm
im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 25. April 1963.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-103 (in 2 Blättern) vom 25. Juni 1962 mit Deckblatt vom 30. August 1962 für den Stadtring Berlin, Abschnitt Kaiserdamm-Spandauer Damm im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei einem Motorisierungsgrad von 1 Kraftfahrzeug auf 9 Einwohner bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit ausgelastet. Bei der Entwicklung des Kraftverkehrs ist jedoch in absehbarer Zeit mit einer Motorisierungsdichte von 1:5 zu rechnen. Es wurde daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Abwicklung des übergeordneten und zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs Entlastungsstraßen anzulegen, die Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes sind. Die Entlastungsstraßen müssen weitgehend frei von höhengleichen Kreuzungen angelegt werden, mit besonderen Anschlußstellen für Zu- und Abfahrten ausgestattet sein und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr erhalten. Nach eingehenden Untersuchungen wurde mit dem Ausbau einer Stadtautobahn begonnen, die etwa im Zuge des S-Bahn-Ringes verläuft.

Der Bebauungsplan schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für den Straßenbau benötigten Grundstücksflächen durch die Aufhebung von Straßen- und Baufluchtlinien und die Festsetzung von Straßbegrenzungslinien. Er regelt gleichzeitig Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der von den Straßenbaumaßnahmen betroffenen Grundstücke. In der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - sind die Grundstücke westlich der S-Bahn als allgemeines Wohngebiet, Baustufe V/3, bzw. Nichtbaugelände und die Grundstücke östwärts der S-Bahn als gemischtes Gebiet bzw. beschränktes Arbeitsgebiet, Baustufe V/3, ausgewiesen.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan hat den 5. Abschnitt des Stadtringes Berlin zwischen Kaiserdamm und Spandauer Damm zum Inhalt. Die Fahrbahnen des Stadtringes erhalten eine Breite von je 10,5 m und verlaufen im südlichen Teil des Bebauungsplanes getrennt zu beiden Seiten des Eisenbahngeländes. Der in nördliche Richtung fließende Verkehr wird auf der Höhe des Alten Luisenfriedhofs über eine etwa 250 m lange Brücke an die Gegenfahrbahn auf der Westseite des Eisenbahngeländes herangeführt. Die notwendigen Zu- und Abfahrtrampen und die Ortsfahrbahnen erhalten eine Breite von 6,0 m bzw. 5,0-7,0 m.

Für die an den Stadtring einschließlich der Rampen angrenzenden Grundstücke wurde Zu- und Ausfahrtsverbot und für die Brückenbauwerke über dem Eisenbahngelände außerdem Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Trägers der Straßenbaulast festgesetzt.

Für die Straßenbaumaßnahmen werden neben Eisenbahngelände Teilflächen der Grundstücke Spandauer Damm 95/97 Ecke Lerschpfad 2/4, Knobelsdorffstraße 56/62 Ecke Sophie-Charlotten-Straße 41-43 und Sophie-Charlotten-Straße 31-34 a sowie des Alten Luisenfriedhofs an der Crusius- und Königin-Elisabeth-Straße in Anspruch genommen. Für die verbleibenden Restgrundstücke wurden Art und Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:

- a) Grundstücke Spandauer Damm 95/97 Ecke Lerschpfad 2/4 und Lerschpfad 6 als allgemeines Wohngebiet mit höchstens 5 Vollgeschossen, mit der Grundflächenzahl 0,3 und mit 1,5 m² Geschoßfläche je m² Baugrundstück,
- b) Grundstücke Philippstraße 6-7 Ecke Saldernstraße 3, Saldernstraße 4-7, Saldernstraße 8-9 Ecke Knobelsdorffstraße 57/63, Knobelsdorffstraße 55 Ecke Sophie-Charlotten-Straße 44 und Sophie-Charlotten-Straße 45 als Mischgebiet mit höchstens 5 Vollgeschossen, mit der Grundflächenzahl 0,3 und mit 1,5 m² Geschoßfläche je m² Baugrundstück,
- c) Grundstücke Sophie-Charlotten-Straße 31-34 a, Sophie-Charlotten-Straße 41-43 Knobelsdorffstraße 56/62 als Gewerbegebiet mit höchstens 5 Geschossen mit der Grundflächenzahl 0,5 und mit 1,5 m² Geschoßfläche je m² Baugrundstück.

Im Mischgebiet und im Gewerbegebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.

Der nicht für den Straßenbau benötigte Teil des Alten Luisenfriedhofs wurde als Friedhofsfläche festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 14. September 1962 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 2. Oktober bis einschließlich 1. November 1962 öffentlich ausgelegt worden.

Während der Auslegungsfrist vom Eigentümer des Grundstücks Sophie-Charlotten-Straße 34 a vorgebrachten Bedenken konnte durch die Aufnahme einer Planergänzungsbestimmung in das Deckblatt entsprochen werden. Die Bedenken wurden daraufhin zurückgenommen.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilstück der Baumaßnahme „Bau eines Schnellstraßennetzes“ 4. bis 7. Bauabschnitt von Halenseestraße über Kaiserdamm, Spandauer Damm, Siemensdamm bis Jakob-Kaiser-Platz (Avus-Verteiler nur Teilausbau) einschließlich 2. Ausbaustufe Halenseestraße. Die Gesamtkosten hierfür - ohne Grunderwerb - betragen nach den Haushaltsunterlagen vom 1. April 1962 131 500 000 DM, die beim HUA B 67 00 HSt 810 nachgewiesen werden. Für den Grunderwerb sind die Kosten in Höhe von etwa 3 423 900 DM im Fachhaushalt HUA B 67 00 HSt 800 bis 803 ausgeworfen.

Berlin, den 6. Mai 1963

Der Senat von Berlin

Hoppe
Senator
für den Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen